

## Amtliche Bekanntmachung

der

**Gemeinde Grebin**

**Nr. 2 / 2014 vom 17. April 2014**

### **Inhalt:**

- 1. 1. Nachtrag zur Gebührensatzung zur Satzung der Gemeinde Grebin über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Friedhofsgebührensatzung)**
- 2. Festsetzung des Umlagegrundbetrages für die Gewässerunterhaltung im Gewässerunterhaltungsverband Kossau für das Jahr 2014**

### Amtliche Bekanntmachung

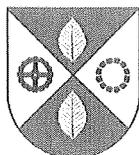
Das Amt Großer Plöner See wird am 17. April 2014 Folgendes bekannt geben:

Bekanntmachung für die **Gemeinden des Amtes Großer Plöner See (außer Bosau)**: Wahlbekanntmachung für die Wahl zum Europäischen Parlament am 25. Mai 2014; Bekanntmachung Nr. 2 für die **Gemeinde Dörnick**: Jahresrechnung 2013; Bekanntmachung Nr. 2 für die **Gemeinde Grebin**: Gebührensatzung zur Satzung der Gemeinde Grebin über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Friedhofsgebührensatzung), Festsetzung des Umlagegrundbetrages für die Gewässerunterhaltung im Gewässerunterhaltungsverband Kossau für das Jahr 2014; Bekanntmachung Nr. 1 für die **Gemeinde Kalübbe**: Satzung über die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses Kalübbe; Bekanntmachung Nr. 2 für die **Gemeinde Lebrade**: 1. Nachtragssatzung zur Satzung der Gemeinde Lebrade über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung), Festsetzung des Umlagegrundbetrages für die Gewässerunterhaltung im Gewässerunterhaltungsverband Kossau für das Jahr 2014; Bekanntmachung Nr. 2 für die **Gemeinde Nehnten**: Jahresrechnung 2013; Bekanntmachung Nr. 1 für die **Gemeinde Rantzau**: Jahresrechnung 2013, Festsetzung des Umlagegrundbetrages für die Gewässerunterhaltung im Gewässerunterhaltungsverband Kossau für das Jahr 2014, Bekanntmachung des Amtes Selent/Schlesen über die beabsichtigte Einziehung einer öffentlichen Wegefläche in der Gemeinde Lammershagen.

Die Bekanntmachung erfolgt auf der Internetseite des Amtes Großer Plöner See unter [www.amt-grosser-ploener-see.de](http://www.amt-grosser-ploener-see.de) / Amtliche Bekanntmachungen unter dem jeweiligen Gemeindenamen und durch Veröffentlichung dieses Hinweises in der Zeitung.

Plön, 16. April 2014

Amt Großer Plöner See  
- Der Amtsvorsteher -



## **GEBÜHRENSATZUNG zur Satzung der Gemeinde Grebin über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Friedhofsgebührensatzung)**

### **- 1. Nachtrag -**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H., S. 57), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22. Februar 2013 (GVOBl. Schl.-H., S. 72) und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Art. 68 LVO vom 04. April 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 143 –Ressortbezeichnung-), und § 22 der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Grebin vom 12. Dezember 2011 wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 24. März 2014 folgende 1. Nachtragsatzung erlassen:

### **§ 1**

a) Im § 2 werden die Absätze 3 und 4 ersatzlos gestrichen.

b) Der § 5 wird wie folgt geändert:

Im Abschnitt „I. Sonstige Gebühren“ erhält Nr. 7 folgende Fassung:

- |   |           |
|---|-----------|
| 7. Gebühren für die Verlängerung des Nutzungsrechtes an Wahlgrabstätten |           |
| a) Verlängerung wegen Beisetzung  |           |
| aa) für Särge für 10 oder 20 Jahre je Grabbreite jährlich               | EUR 30,00 |
| ab) für Urnen für 10 oder 20 Jahre je Grabbreite jährlich               | EUR 30,00 |
| b) Verlängerung ohne Beisetzung   |           |
| ba) für Särge für 10 oder 20 Jahre je Grabbreite jährlich               | EUR 30,00 |
| bb) für Urnen für 10 oder 20 Jahre je Grabbreite jährlich               | EUR 30,00 |

Die Verlängerungsgebühr muss für alle Breiten der Grabstätte entrichtet werden.

Im Abschnitt „IV. Gebühren für die Verleihung und Verlängerung von Nutzungsrechten an Grabstätten“ erhalten die Nr. 1 und 2 folgende Fassung:

- |   |                 |
|---|-----------------|
| 1. Entfernen und Entsorgen von Grabmalen                |                 |
| Stehende Grabmale                                       | je nach Aufwand |
| Liegende Grabmale                                       | je nach Aufwand |
| 2. Markierungsstein für Urnengräber (in Rasen - anonym) | EUR 50,00       |

Der Abschnitt „VI. Friedhofsunterhaltungsgebühr“ erhält folgende Fassung:

VI. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Für die Unterhaltung der gesamten Friedhofsanlage (Wegepflege, Arbeiten zur Erlangung eines einheitlichen Bildes) hat jeder neue Nutzungsberechtigte bei Kauf und Verlängerung eine Pauschale in Höhe von

EUR 350,00

zu entrichten

Der Abschnitt „VII. Grabpflege und Erdarbeiten“ erhält folgende Fassung:

VII Grabpflege und Erdarbeiten

Bei vorzeitiger Abgabe des Nutzungsrechtes (Krankheit, Verzug usw.) einer Grabstätte und bei Pflege durch die Gemeinde (Rasenschnitt) ist ein Pauschalbetrag je Grabseite und Jahr in Höhe von

EUR 25,00

zu entrichten.

Bei vorzeitiger Abgabe des Nutzungsrechtes sind die Kosten der Grabpflege und der Entfernung des Grabmales im Voraus zu entrichten.

Alle übrigen Regelungen bleiben unberührt.

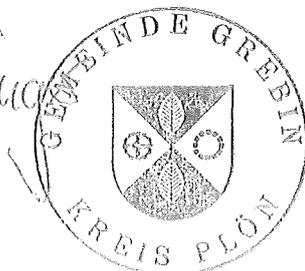
**§ 2  
Inkrafttreten**

Diese 1. Nachtragsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Grebin, 24. März 2014

Gemeinde Grebin  
Der Bürgermeister

Jochen Usinger  
Bürgermeister



Gemeinde Grebin  
Der Bürgermeister

## BEKANNTMACHUNG

### **Festsetzung des Umlagegrundbetrages für die Gewässerunterhaltung im Gewässerunterhaltungsverband Kossau für das Jahr 2014**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Grebin hat in ihrer Sitzung am 24.03.2014  
den

#### **Umlagegrundbetrag für die Gewässerunterhaltung**

für das Haushaltsjahr 2014 auf **1,36 Euro** festgesetzt.

Die Festsetzung wird gem. § 4 der Satzung der Gemeinde Grebin über die Erhebung von Abgaben (Benutzungsgebühren) für die Deckung der Kosten der Mitgliedschaft der Gemeinde im Gewässerunterhaltungsverband Kossau vom 24.02.1997 hiermit öffentlich bekanntgemacht.

gez. (Usinger)  
Bürgermeister